

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 30. Dezember 1964
in der Fassung vom 1. Mai 1988

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, für die

BERUFSGRUPPE STUKKATEURE UND GIPSER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Stukkateure und Gipser, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 LEISTUNGSBERECHNUNG

Glattstukkaturarbeiten im Ausmaß von weniger als 200 m² sind aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen. Stukkaturarbeiten im Ausmaß von mehr als 200 m² sind zu den nachstehenden Leistungen zu entlohnen:

Der Leistungsberechnung wurden folgende Mittellohnstundenleistungen zugrunde gelegt, dies ergibt:

Mittellohnstunden

1. Ast-Mollins-Decken, H. M. Katzenberger Isteg:

- a) Doppelt Eisen 1,596
- b) Einfach Eisen 1,435
- c) mit Draht 1,321
- d) wie Post c), jedoch bei Trägerentfernung von Mittel zu Mittel bis 70 cm ... 1,263

2. Stukkaturung, System Böckl	1,107
3. Stukkaturung auf Holzschalung mit doppelter Berohrung, Stukkaturung auf Massivdecken und Hohlkörperdecken mit ebener Untersicht, einlagig gerohrt, wenn nur Drähte als Verspannungsmöglichkeit vorhanden sind	1,051
5. Ziegel- oder Betondecken, ohne Putzträger und ohne sichtbare Balken, jedoch inklusive Abarbeiten aller Krätzen und kleinen Unebenheiten.....	0,724
6. Plattenbalken wie Punkt 5, jedoch mit sichtbaren Balken, doppelte Leistung wie Ast Mollins	0,832
7. Heraklith auf Schalung inklusive Montage	1,107
8. Stiegenuntersichten	1,416
9. Bäder, jedoch nur, wenn die Arbeit zusammenhängend mit der Stukkaturung ausgeführt wird	1,332
10. Verputz von Rosten, die als Auflagerung der betonierten Zwischendecke dienen	1,416
11. Als Ichse versteht man beim Zusammenstoß zweier Flächen den inneren Winkel. Im Sinne des Stukkateurgewerbes wird unterschieden:	
a) die geputzte Ichse: diese ist mittels Ichsenhobels so herauszuputzen, daß sie in optisch einwandfreiem Zustand ist,	
b) die gezogene Ichse: diese ist mittels Schablone und Lattengang herzustellen.	
Geputzte Ichse mit Wandanschlag	0,419
Gezogene Ichse	0,845
12. Stiegenhausnuten, für wasserabweisende Nuten, mit Schablone und Lattengang hergestellt	0,845
12 a. Die Positionen 11 und 12 gelten nicht für Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Haftgipsarbeiten vom 2. August 1968 in der jeweils gültigen Fassung.	
13. Die Grundlage zur Errechnung des Quadratmeterpreises ist der Mittelstundenlohn multipliziert mit der jeweiligen Mittellohnstunde. Der Mittelstundenlohn beträgt	
ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988	S 61,55
ab 1. Mai 1989	S 63,27

§ 3 ZUSCHLÄGE

- a) Betonroste oder sichtbare Balken unterhalb der Stukkaturung werden nach Punkt 3 des § 2, abgewickelt gemessen, berechnet.
- b) Bei Herstellung einer waagrechten Decke erhöht sich der aus dem Leistungssatz ergebende Lohn pro Quadratmeter um 25%,
bei Herstellung einer Decke mit langer Latte um 20%.
Diese Zuschläge sind nach Punkt 3 des § 2 zu errechnen.
- c) Die festgesetzten Leistungen verstehen sich, wenn zur Herstellung der Stukkaturung Gips verwendet wird. Wird die Herstellung der Stukkaturung mit verlängertem Zementmörtel ausgeführt, so ist der aus dem Leistungssatz sich ergebende Lohn pro Quadratmeter bei Decken mit Putzträgern um 20% höher,
bei Decken ohne Putzträger um 10% höher
als bei der gleichen Herstellung in Gips.
- d) Die Kosten für Materialbeschaffung und Materialtransport bis zur Baustelle, für Transport zum und vom Aufzug über mehr als 25 Meter trägt der Arbeitgeber.
- e) Einwintern: Für den Transport beim Einwintern von Sand und Kalk zu ebener Erde (in den Bau transportieren und vor Frosteinfluß schützen) gebühren pro Kubikmeter 1,30 kollektivvertragliche Helferstunden. Wird in einem Stockwerk eingewintert (Halbstock und Keller zählen als Stockwerk) gebühren mit maschinelltem Aufzug per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr,
ohne maschinellen Aufzug je Stockwerk per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr.
- f) Gips- und Kalkabladen: Für das Abladen und Deponieren gebühren bis zu einer Entfernung von 10 Metern vom Wagen 2,6 kollektivvertragliche Helferstunden je 5 Tonnen,
bei einer Entfernung von mehr als 10 Metern vom Wagen 5,4 kollektivvertragliche Helferstunden für je 5 Tonnen.

§ 4 SONSTIGES

1. Das Anbringen von Hängern ist in den Leistungssätzen nicht enthalten. Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, daß fehlende Hänger angebracht werden.
2. Die Herstellung von Hohlkehlen mit einem Radius bis 5 cm ist in den Leistungen inbegriffen.
3. Treten bei einer Arbeit Umstände auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z.B. bei fehlendem Aufzug, fehlendem

Wasserauslauf, weitem Materialtransport und ähnlichem, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

4. Partieführer-(Vorarbeiter)-Zulage:

a) der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber mit der verantwortlichen Führung einer Arbeit betraut ist, erhält, sofern er einer Arbeitspartie vorsteht, welche außer ihm selbst mindestens drei Gehilfen zählt, bei 40stündiger wöchentlicher Arbeitszeit eine Zulage von 4,5 Gehilfen-Stundenlöhnen je Woche. Wird nicht an allen Tagen der Woche gearbeitet, so erhält dieser Vorarbeiter so viele Stundenlöhne, als er Tage gearbeitet hat.

b) Der Vorarbeiter erhält, sofern er einer Arbeitspartie von mehr als neun Gehilfen vorsteht, eine Zulage im doppelten Ausmaß wie unter Punkt a) unter den dort genannten Voraussetzungen.

c) Diese Zulage gebührt auch neben anderen Zulagen.

d) Der Vorarbeiter ist verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

5. Vorbereitungsarbeiten

Bei Arbeiten von mindestens 700 Quadratmetern ist ein Gehilfentag und Hilfsarbeiter(innen)tag für die Vorbereitungsarbeiten im Stundenlohn zu vergüten. Sind mehrere Baubuden herzustellen, so obliegt deren Herstellung mit Ausnahme der ersten dem Arbeitgeber. Die Verrechnung dieser Vergütung hat anlässlich der ersten Lohnabrechnung zu erfolgen.

6. Staubzulage

Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer in erheblichem Maß mit Rauch, Ruß oder Asche sowie Zement bei außerordentlicher Staubentwicklung oder mit sonstigen besonders schmutzenden Stoffen in Berührung kommt, wird eine Zulage auf den Stundenlohn von 10 Prozent vergütet.

7. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen, 15 Prozent auf den Stundenlohn vergütet.

8. Werden von einer Arbeitspartie zusätzlich noch Hilfsarbeiter bzw. Hilfsarbeiterinnen benötigt, so ist deren Einstellung an eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden.

9. Für Arbeiten, welche auf Hänge- und Leitergerüsten bis zu 90 cm Breite ausgeführt werden, wird eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes gezahlt.

Für Arbeiten im untersten Geschoß gebührt die Zulage nur dann, wenn die Standhöhe mehr als 4 Meter beträgt.

10. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden.

11. Wenn sich die Akkordarbeit dem Ende nähert, kann der Arbeitgeber mit einem Teil der Akkordpartie das Arbeitsverhältnis lösen.

12. Mit einem Teil der Akkordpartie kann auch dann das Arbeitsverhältnis gelöst werden, wenn anderenfalls die Erreichung der normierten Tagesleistung nicht möglich wäre. Wenn die Arbeitsbehinderung wieder weggefallen ist, sind die wegen derselben gekündigten Arbeiter in erster Linie wieder einzustellen.

13. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

14. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn .

15. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 5 VERRECHNUNG

1. Die Verrechnung der Mehrleistung über die im § 2 angeführten Wochenleistungen hat am Ende jeder zweiten Lohnwoche in vollem Ausmaß zu erfolgen. Eine schriftliche Teilabrechnung ist dem Arbeitnehmer einzuhändigen. Die Auszahlung des Gesamtverdienstes abzüglich des Akontos erfolgt jeweils eine Woche nach Berechnung der Mehrleistung. Am Zahltag jener Lohnwoche, in welcher keine Leistungsabrechnung vorliegt, ist der kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich 30 Prozent Akonto zu bezahlen.

Die Abrechnung über die geleistete Akkordarbeit hat deren Umfang zu den Leistungssätzen, die geleisteten Akontozahlungen sowie die anteilmäßige Aufteilung des Überschusses zu enthalten. Die Abrechnung ist anlässlich der Lohnzahlung auf der Arbeitsstelle zur Einsicht aufzulegen.

2. Die Aufteilung des Gesamtverdienstes hat zwischen den Gehilfen und den Hilfsarbeitern(innen) so vorgenommen zu werden, daß die Gehilfen zwei Drittel und die Hilfsarbeiter(innen) ein Drittel des Gesamtverdienstes erhalten.

3. Sind in einer Akkordpartie Lehrlinge beschäftigt, so haben diese aus dem Zweidrittelanteil des Gesamtverdienstes der Facharbeiter lediglich Anspruch auf ihren Stundenlohn für die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Schulzeit wird vom Arbeitgeber bezahlt.

4. Die Verrechnung des Gesamtverdienstes erfolgt auf Grund der gemeinsamen Vermessungen von Arbeitgeber und Partieführer durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die Auszahlung der Anteile erfolgt an den Arbeitnehmer bzw. bei seiner Bevollmächtigung an den Partieführer.

5. Die endgültige Ausmaßberechnung für die Gesamtarbeit einer Arbeitsstelle hat mit der letzten Abrechnung des Gesamtverdienstes zu erfolgen.

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

§ 8 WIRKSAMKEIT

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Dkfm. Hans **Vesely**
Innungsmeister

Karl **Matzka**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Abg.z. NR Josef **Hesoun**
Vorsitzender

Johann **Driemer**
Zentralsekretär